



## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

~~Marina und Thomas Barthel, Lehrte~~

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

~~\_\_\_\_\_~~

gegen

1. ~~\_\_\_\_\_~~

- Schuldner -

2. ~~\_\_\_\_\_~~

- Schuldner -

Die Erinnerung der Gläubiger gegen die Vollstreckungsablehnung durch den Gerichtsvollzieher Jaeschke vom 11.03.2008 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung hat keinen Erfolg. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung zu Recht abgelehnt. der vorliegende Titel ist zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet.

Mit gerichtlichem Vergleich vom 09.11.2007 haben sich die Schuldner unter anderem als Gesamtschuldner verpflichtet, die Wohnung ~~\_\_\_\_\_~~ 1. OG, 31275 Lehrte-Sievershausen zu räumen und an die Kläger als Mitgläubiger herauszugeben.

Eine derartige Titulierung genügt im Normalfall zur Zwangsvollstreckung, wenn es sich im 1. Obergeschoss des Hauses ~~\_\_\_\_\_~~ um die einzige dort befindliche Wohnung handelt.

Von einer derartigen Situation unterscheidet sich der vorliegende Fall dadurch, dass die Hausnummer 6 nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Wie den vorgelegten Fotos des Objektes zu entnehmen ist, befindet sich am Eingang des Hauses oder der Häuser, offenbar im Bereich eines Treppenhauses, eine Hausnummernangabe "2-10".

Ohne weitere Angaben ist bei einer derartigen Bezeichnung eine konkrete Wohnung einer konkreten Hausnummer nicht zuzuordnen. Insbesondere ist der Gerichtsvollzieher weder

berechtigt noch verpflichtet, etwa von links nach rechts oder von rechts nach links im fraglichen Geschoss abzuzählen, welche Wohnung es möglicherweise sein könne. Im Geschoss selber befinden sich verschiedene Wohnungen, offenbar ohne Hausnummernangabe. Insofern bedarf eine vollstreckungsfähige Titulierung einer näheren Beschreibung, etwa dergestalt, dass sich die Wohnung links oder rechts, von der Straßenseite betrachtet, neben dem Treppenhausbereich befindet.

Dass der Gerichtsvollzieher bei den Schuldnern früher eine andere als eine Räumungsvollstreckung bereits vorgenommen hatte und möglicherweise keinen vernünftigen Zweifel an der Lage der zu räumenden Wohnung besitzt, war demgegenüber unerheblich. Der Titel selbst muss zur Zwangsvollstreckung geeignet sein. Zwar besitzt ein Gerichtsvollzieher sogar eine eigene Informationspflicht, muss beispielsweise selbst ein Grundbuch einsehen. Auch dann muss sich die Unterrichtungsmöglichkeit aber aus dem Titel selbst ergeben, etwa durch Angabe von Flurstück oder Grundbuchblattnummer (vgl. OLG München, Beschluss vom 18.12.1998, 14 W 311/98; DGVZ 1999, 56 f). Eine derartige weitere Informationsmöglichkeit bietet der vorliegende Titel nicht.

Flehinghaus  
Richter am Amtsgericht